

Brüssel, den 22. Juni 2005

EU-Kommission erklärt Zusagen von Coca-Cola für bindend – Mehr Auswahl für die Verbraucher

Die EU-Kommission hat in einer Entscheidung auf der Grundlage des EU-Wettbewerbsrechts die Zusagen von Coca-Cola betreffend bestimmte kohlenensäurehaltige Getränke (Softdrinks) für bindend erklärt. Dank dieser bis 31. Dezember 2010 gültigen Zusagen wird Coca-Cola nicht länger Exklusivverträge mit dem Einzelhandel und dem Gaststättengewerbe schließen, in denen den Vertragspartnern Ziel- oder Mengenrabatte eingeräumt oder diese verpflichtet werden, zusammen mit den attraktiven auch weniger populäre Getränkemarken anzubieten. Von dieser Maßnahme erwartet die Kommission, dass die Verbraucher künftig eine größere Auswahl unter alkoholfreien Getränken haben werden.

Wie das für die Wettbewerbspolitik zuständige Kommissionsmitglied Neelie Kroes betonte, „kommen die Verbraucher damit in den Genuss von mehr Wettbewerb bei kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken. Künftig werden sie dank der Kommissionsentscheidung aus einem größeren Angebot zu wettbewerbsfähigen Preisen wählen können“.

The Coca-Cola Company und drei große Abfüllgesellschaften (Coca-Cola) haben eine Verpflichtungserklärung bezüglich kohlenensäurehaltige alkoholfreie Getränke abgegeben, deren wichtigste Bestimmungen nachstehend zusammengefasst werden:

- **Künftiger Verzicht auf Exklusivverträge.** Coca-Cola-Kunden werden grundsätzlich berechtigt sein, kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke auch von anderen Anbietern zu beziehen. Nur wenn Coca-Cola bei Ausschreibungen privater Großabnehmer oder öffentlicher Einrichtungen als günstigster Anbieter den Zuschlag erhält, darf es ausschließliche Rechte für die Belieferung mit Softdrinks beanspruchen.
- **Keine Ziel- oder Mengenrabatte.** Coca-Cola gewährt nicht länger Rabatte für Kunden, die Coca-Cola-Produkte im selben Umfang oder in größerem Umfang abnehmen als in der Vergangenheit. Somit dürfte es für Coca-Cola-Kunden künftig leichter werden, Softdrinks auch bei anderen Anbietern zu beziehen.
- **Keine Kopplungsvereinbarungen.** Coca-Cola wird von Kunden, die lediglich besonders populäre Marken (wie normale Coca-Cola oder Fanta Orange) kaufen wollen, nicht länger verlangen, dass sie auch andere Produkte des Unternehmens wie Sprite oder Vanilla Coke erwerben. Auch Rabatte für Kunden, die sich zum Kauf auch der weniger nachgefragten Marken verpflichten oder Regalfläche für die gesamte Produktpalette reservieren, gehören der Vergangenheit an.

- **20% des Volumens in Coca-Cola-Getränkekühlschränken frei verwendbar.** Kostenlos zur Verfügung gestellte Coca-Cola-Kühlschränke darf der Einzelhändler zu 20% für andere Produkte nach eigener Wahl nutzen, wenn sich im Geschäft kein anderer frei zugänglicher Getränkekühlschrank befindet.

Die Entscheidung, mit der die Kommission diese Zusagen für bindend erklärt, erstreckt sich auf die EU, Island und Norwegen und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Voraussetzung für ihre Anwendung ist, dass Coca-Cola in dem betreffenden Land über eine starke Marktstellung verfügt. Jedes Jahr wird auf den Internetseiten der Kommission und von Coca-Cola die aktuelle Liste der Länder veröffentlicht, in denen die Verpflichtungszusagen angewendet werden.

Sollte Coca-Cola seine Zusagen nicht einhalten, kann die Kommission eine Geldbuße von bis zu 10% des weltweiten Gesamtumsatzes von Coca-Cola verhängen.

Vor ihrer Entscheidung, die sich auf Artikel 9 der Verfahrensverordnung Nr. 1/2003 zur Durchführung der im EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln stützt, hatte die Kommission alle Betroffenen durch Veröffentlichung der Zusagen konsultiert (s. [IP/04/1247](#)).